

Globalance

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Gesellschaftssitz: L-2180 Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

R.C.S. Luxembourg B 158.378.

Satzung

14. Februar 2020

Art. 1 Name

Hiermit wird vom Zeichner sowie den potenziellen Aktionären unter dem Namen **Globalance** (im Folgenden «die Gesellschaft») eine Gesellschaft in Form einer «Société d'investissement à capital variable» (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet. Die Gesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft bestellen, die sie bei der Ausübung von bestimmten Tätigkeiten unterstützt, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

Art. 2 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Sie kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre aufgelöst werden, sofern dieser Beschluss konform den Vorschriften der vorliegenden Satzung (die «Satzung») für Satzungsänderungen gefasst wurde.

Art. 3 Gegenstand

Ausschließlicher Gesellschaftszweck ist die Anlage der ihr zu Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren aller Art sowie übrigen gesetzlich zulässigen Anlagevehikeln, um Anlagerisiken zu streuen und den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Portfolios der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie sämtliche Transaktionen zu tätigen, die sie zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, und dabei den durch Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz vom 17. Dezember 2010») vorgegebenen Rahmen voll auszuschöpfen.

Art. 4 Geschäftssitz

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen und Geschäftsstellen können durch Beschluss des Verwaltungsrats (der «Verwaltungsrat») sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.

Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Tätigkeit der Gesellschaft an ihrem Hauptsitz oder die störungsfreie Verbindung zwischen dem Hauptsitz und Personen im Ausland beeinträchtigen können, kann der Hauptsitz vorübergehend bis zum vollständigen Ende solcher ungewöhnlichen Zustände ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu einer bestimmten Nation; ungeachtet einer zeitweiligen Verlegung des Hauptsitzes ins Ausland bleibt sie eine luxemburgische Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann den Geschäftssitz der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlagern und diese Satzung entsprechend ändern.

Art. 5 Kapital und Inhabertzertifikate

Das Gesellschaftskapital wird in nennwertlosen Aktien ausgedrückt; es beläuft sich bei Gründung auf fünfzigtausend Schweizer Franken (SFR 50 000.-). Danach entspricht das Gesellschaftskapital jederzeit ihrem gesamten Nettovermögen gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung. Das Kapital der Gesellschaft wird in Schweizer Franken ausgedrückt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird bei einem Gegenwert in Schweizer Franken von einer Million zweihundertundfünfzigtausend Euro (EUR 1 250 000.-) festgelegt; es ist innert sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft aufzubringen.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit weitere, voll einzubezahlende Aktien gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären Vorzugsbezugsrechte auf diese Aktien einräumen zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann an jeden entsprechend bevollmächtigten Verwaltungsrat bzw. leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. entsprechend bevollmächtigte Drittpersonen die Pflicht delegieren, Zeichnungen für die

Auslieferung dieser neuen Aktien sowie die entsprechenden Zahlungen entgegenzunehmen.

Es steht im Ermessen des Verwaltungsrats, diese Aktien in Form unterschiedlicher Klassen auszugeben. Zudem kann der Erlös aus der Ausgabe einer bzw. mehrerer Aktienklassen in Subfonds (die «Subfonds») oder in Sondervermögen gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung verbucht werden. Der Verwaltungsrat wird in übertragbare Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Anlagevehikel investieren, die denjenigen geografischen Regionen, Wirtschaftszweigen oder Währungsgebieten bzw. sonstigen Bereichen oder Sektionen einschließlich Aktien bzw. Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage entsprechen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Subfonds vorgibt.

Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Zusammenhang mit jedem Subfonds bzw. jedem Vermögenspool innerhalb jedes Subfonds neue Aktienklassen zu schaffen und auszugeben, deren Erlös im Allgemeinen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds investiert wird, obwohl eine besondere Ausgabe- und Rücknahmegebührenstruktur bzw. Absicherungspolitik bzw. Aktienwährung oder sonstige besondere Merkmale für jede einzelne Klasse gelten. Zur Feststellung des Gesellschaftskapitals werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Subfonds den einzelnen Aktienklassen zugewiesen. Falls diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, sind sie in Schweizer Franken zu konvertieren. Das Kapital setzt sich aus der Summe der Nettovermögen aller Klassen zusammen.

Die Aktien werden ausschließlich in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Entscheid über die Ausgabe von Zertifikaten über Namensaktien liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Falls der Verwaltungsrat auf die Ausgabe von Zertifikaten über Namensaktien verzichtet, erhalten die Aktionäre Bestätigungen über ihre Aktienpositionen. Falls der Verwaltungsrat die Ausgabe von Zertifikaten für Namensaktien vornimmt und Aktionäre auf diese Zertifikate verzichten, erhalten sie stattdessen Bestätigungen über ihre Aktienpositionen. Falls ein Namenaktionär verlangt, dass für seine Aktienposition mehr als ein Zertifikat ausgegeben wird, können ihm die entsprechenden Kosten belastet werden. Falls Aktienzertifikate herausgegeben werden, sind diese von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu

unterschreiben. Jede dieser beiden Unterschriften kann eigenhändig, durch Druck oder Faksimile geleistet werden.

In jedem Fall ist es zulässig, eine dieser Unterschriften durch eine Person ausführen zu lassen, welche durch den Verwaltungsrat entsprechend ermächtigt wurde. In diesem speziellen Fall ist die Unterschrift eigenhändig zu leisten. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in denjenigen Formen ausgeben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt hat. Die Gesellschaft hat das Recht, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien ganz oder teilweise aus beliebigen Gründen zurückzuweisen.

Aktien werden nur nach Einwilligung mit der Zeichnung und unter Vorbehalt des Erhalts des Kaufpreises gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung ausgegeben. Jeder Zeichner erhält ohne unbillige Verzögerungen definitive Aktienzertifikate bzw. eine Bestätigung seiner Aktienposition ausgeliefert.

Die Ausschüttung von allfälligen Dividenden an die Aktionäre erfolgt bei Namensaktien an die im Aktionärsregister (das «Aktionärsregister») verzeichneten Adressen oder Geschäftssitze. Das Aktionärsregister wird entweder von der Gesellschaft oder von einer bzw. mehreren von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten Personen geführt und hat den Namen jedes Inhabers von eingetragenen Aktien, seinen Wohnort bzw. Geschäftssitz – falls der Gesellschaft bekannt – sowie die Anzahl und Klasse der von ihm gehaltenen Aktien und den hinsichtlich dieser Aktien einbezahlten Betrag auszuweisen.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Namensaktien werden gemäß den Bestimmungen von Art. 430-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften im Aktionärsregister eingetragen. Jede Übertragung von Namensaktien ist in das Aktionärsregister einzutragen, wobei jeder Eintrag durch einen oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft bzw. eine oder mehrere durch den Verwaltungsrat für diesen Zweck benannten Personen zu unterzeichnen ist.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch schriftliche, durch die übertragende und die empfangende Partei datierte und unterzeichnete Übertragungserklärung zur Eintragung in das Aktionärsregister. Die Übertragungserklärung kann auch von entsprechend bevollmächtigten Personen ausgestellt werden.

Jeder im Aktionärsregister eingetragene Aktionär hat der Gesellschaft eine Adresse, an welche sämtliche Mitteilungen und Bescheide der Gesellschaft geschickt

werden können, sowie weitere Kontaktdaten und sonstige vom Verwaltungsrat angeforderte Informationen anzugeben. Diese Adresse wird im Aktionärsregister eingetragen.

Der Aktionär kann jederzeit die im Aktionärsregister eingetragene Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz bzw. an die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmte Adresse abändern lassen.

Falls die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese Bruchteile in das Aktionärsregister eingetragen. Aktienbruchteile sind bei Aktionärsversammlungen nicht mit Stimmrechten verbunden, aber berechtigen zu einem entsprechenden Anteil am Nettovermögen der bestehenden Aktienklasse.

Art. 6 Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet die von den Aktionären erhaltenen Daten, darunter Name, Adresse und Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien, gegebenenfalls Name und Adresse des Vertreters des jeweiligen Aktionärs sowie Name und Adresse des wirtschaftlich Berechtigten und die Bankverbindung des betreffenden Aktionärs (die «personenbezogenen Daten») für alle mit dem Gesellschaftszweck verbundenen Zwecke und zur Einhaltung ihrer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen.

Eine detailliertere Beschreibung der verschiedenen Formen der Datenverarbeitung (einschließlich der Weitergabe personenbezogener Daten an Vertreter und Dienstleister der Gesellschaft) sowie der Zwecke der Datenverarbeitung und der Rechte der Aktionäre in Bezug auf diese Datenverarbeitung sind in der jeweils gültigen Fassung des Prospekts der Gesellschaft und des Zeichnungsformulars zu finden.

Die Aktionäre haben der Gesellschaft die von dieser im Zeichnungsformular und bisweilen geforderten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, damit die Gesellschaft ihren Zweck und die geltenden rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen und Verpflichtungen erfüllen kann.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verarbeitet.

Art. 7 Besitzbeschränkung

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Aktien der Gesellschaft durch jede natürliche Person, Firma oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn

der Besitz nach Ansicht der Gesellschaft nachteilig für die Gesellschaft, ihre Aktionäre oder eine bestimmte Aktienklasse oder einen Subfonds sein kann, wenn es dadurch zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften in Luxemburg oder im Ausland kommen kann, wenn der Gesellschaft dadurch steuerliche oder andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche, administrative oder pekuniäre Nachteile entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft infolgedessen verpflichtet sein kann, Registrierungs- oder Anmeldeauflagen in einem Land zu erfüllen, zu deren Erfüllung sie ansonsten nicht verpflichtet gewesen wäre. Insbesondere kann der Verwaltungsrat das Eigentum an den Aktien der Gesellschaft einschränken, wenn es sich um eine «vom Erwerb ausgeschlossene Person» gemäß Definition im Prospekt handelt – unter anderem werden (i) eine «U. S. Person» gemäß Definition im Prospekt und der Satzung und (ii) Personen, die notwendige Informationen, die von der Gesellschaft oder einem Dritten im Namen der Gesellschaft angefordert werden, um die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Unterlagen in Bezug auf FATCA, nicht zur Verfügung stellen, als vom Erwerb ausgeschlossene Personen betrachtet und vom Erwerb der Aktien der Gesellschaft und ihrer Subfonds ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft ermächtigt:

a) die Ausgabe bzw. den Eintrag von Übertragungen von Aktien aller Art abzulehnen, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine vom Erwerb ausgeschlossene Person in das wirtschaftliche Eigentum einer solchen Aktie bringt oder bringen könnte; und

b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien ins Aktionärsregister eintragen lassen möchte, auffordern, ihr sämtliche Angaben samt der entsprechenden eidesstattlichen Erklärung zur Verfügung zu stellen, die sie für nötig hält, um festzustellen, ob eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist, oder ob die Eintragung dazu führt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien wird; und

c) die Annahme der Stimme einer vom Erwerb ausgeschlossenen Person bei jeder Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft verweigern; und

d) wenn die Gesellschaft über Anhaltspunkte verfügt, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen

wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, den betreffenden Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung den Nachweis über den Verkauf zu erbringen. Wenn der Aktionär der Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Aktionär alle Aktien, die sich im Besitz dieses Aktionärs befinden, unverzüglich zwangsweise zurücknehmen oder die Rücknahme veranlassen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

(1) Die Gesellschaft hat demjenigen Aktionär, der die Aktien hält oder laut Aktionärsregister Eigner der zurückzukaufenden Aktien ist, eine zweite Mitteilung («Rückkaufsmittelung») zu machen. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten: die zu erwerbenden Aktien, die Art und Weise, wie der für diese Aktien zu zahlende Preis (der «Kaufpreis») berechnet wird, und den Namen des Käufers.

Jede derartige Rückkaufsmittelung wird dem betreffenden Aktionär durch frankiertes Einschreiben an die letztbekannte Adresse oder an die Adresse, die in den Büchern der Gesellschaft erscheint, zugestellt. Der betreffende Aktionär ist in der Folge verpflichtet, der Gesellschaft gegebenenfalls das Aktieninhabertzertifikat bzw. die Aktieninhabertzertifikate über die in der Rückkaufsmittelung aufgeführten Aktien auszuhändigen. Sogleich nach Ende des in der Rückkaufsmittelung festgesetzten Datums endet das Eigentum des betreffenden Aktionärs an den in der Rückkaufsmittelung aufgeführten Aktien. Sein Name wird im Aktionärsregister getilgt. Eventuell vorhandene Zertifikate über diese Namensaktien werden storniert.

(2) Der Rückkaufskurs basiert auf dem Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse an dem Bewertungstag (gemäß Definition in Artikel 22 der vorliegenden Satzung), der vor dem Datum der Rückkaufsmittelung vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft bestimmt wurde, oder am nächsten Bewertungstag nach der Rückgabe des Aktienzertifikats bzw. der Aktienzertifikate über die in der Rückkaufsmittelung aufgeführten Aktien, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, wie jeweils gemäß Artikel 7 der vorliegenden Satzung festgelegt, nach Abzug der dafür vorgesehenen Abwicklungsgebühren.

(3) Die Zahlung des Rückkaufskurses an den früheren Eigentümer der betreffenden Aktien erfolgt in der Regel in der Währung, die vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien der betreffenden Klasse festgelegt wurde. Der Rückkaufskurs wird, sofern keine Devisenbeschränkungen in Kraft sind, nach der endgültigen Festsetzung des Rückkaufskurses und nach der Rückgabe des Aktienzertifikats bzw. der Aktienzertifikate über die in der Rückkaufsmittelung

aufgeführten Aktien auf das der Gesellschaft bekannte Bankkonto des betreffenden Aktionärs überwiesen. Sollte der Gesellschaft kein Bankkonto bekannt sein oder sollte die Überweisung auf das der Gesellschaft bekannte Bankkonto aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird der Rückkaufskurs für die Zahlung an diesen Eigentümer von der Gesellschaft bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt. Nach der Zustellung der oben genannten Rückkaufsmittelteilung hat der frühere Eigentümer keine weitere Beteiligung in Bezug auf diese Aktien und keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder deren diesbezüglichen Vermögenswerten mehr, außer (gegebenenfalls) dem Recht auf Erhalt des Rückkaufpreises (ohne Zinsen) von der «Caisse de Consignation» nach erfolgter Rückgabe des Aktienzertifikats bzw. der Aktienzertifikate, wie vorstehend beschrieben. Rücknahmeerlöse, die einem Inhaber von Aktien gemäß diesem Absatz zustehen, jedoch nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ab dem in der Rückkaufsmittelteilung genannten Datum abgerufen werden, können danach nicht mehr eingefordert werden und verfallen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften.

(4) Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse seitens der Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ungenügende Nachweise dafür vorlagen, dass eine bestimmte Person Eigentümer der Aktien war oder dass sich die wahren Besitzverhältnisse anders verhielten, als sie der Gesellschaft am Tag der Rückkaufsmittelteilung zu sein schienen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

Der hier verwendete Begriff «vom Erwerb ausgeschlossene Person» gilt nicht für Zeichner von Aktien der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden, solange der betreffende Zeichner diese Aktien hält, oder für einen Effekthändler, der die Aktien mit der Absicht erwirbt, sie im Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu vertreiben.

Wenn die Gesellschaft den Eindruck hat, dass es sich bei einer vom Erwerb ausgeschlossenen Person um eine U. S. Person handelt, die allein oder in Verbindung mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien ist, kann die Gesellschaft von jedem Aktionär alle Aktien, die sich im Besitz dieses Aktionärs befinden, unverzüglich zwangsweise zurücknehmen oder die Rücknahme veranlassen. In diesem Fall findet Abschnitt d, Absatz 1 oben keine Anwendung.

Anleger können ihre Aktien nur entweder zusammen oder getrennt übertragen, vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen und der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese darf nur aus den in diesem Artikel genannten Gründen verweigert werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jede Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn dies nach hinreichender Feststellung des Verwaltungsrats dazu führen würde, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person Aktien hält, entweder als unmittelbare Folge einer solchen Transaktion oder in der Zukunft. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeden potenziellen Anleger oder Übertragungsempfänger abzulehnen, wenn sich die betreffende Person nicht bereiterklärt, die Bedingungen der zwischen dem Anleger und der Gesellschaft zu schließenden Zeichnungsvereinbarung einzuhalten oder Informationen bereitzustellen, die angemessenerweise von der Gesellschaft verlangt werden können, um sicherzustellen, dass es sich bei dem Anleger oder Übertragungsempfänger nicht um eine vom Erwerb ausgeschlossene Person handelt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übertragungsempfänger alle im Prospekt vorgesehenen Zulassungskriterien erfüllen muss und keine vom Erwerb ausgeschlossene Person sein darf.

Art. 8 US-Angelegenheiten

In der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff U. S. Person (die «U. S. Person») gemäß anwendbarem Recht bzw. gemäß den Änderungen, die der Verwaltungsrat den Aktionären mitzuteilen und im Prospekt zu berücksichtigen hat, (a) eine «United States Person» gemäß Beschreibung in Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) eine «U. S. Person» gemäß Definition dieses Begriffs in Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung; (iii) eine Person, die sich «in den Vereinigten Staaten» befindet, wie in Rule 202(a)(30)-1 des the U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die nicht als «Non-United States Person» im Sinne der Definition von Rule 4.7 der U.S. Commodities Futures Trading Commission gilt.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Gesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Gesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen,

Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies in angemessener Weise von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre der Gesellschaft oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Gesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- b) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs bzw. Erwerbers an Subfonds gemäß Art. 7;
- c) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär bzw. der Erwerber hat der Gesellschaft bzw. der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Gesellschaft bzw. der «Designated Third Party» in

angemessener Weise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Gesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» kann Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Artikel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann. Alle Aktionäre verzichten hiermit auf sämtliche Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden. Gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass sämtliche Personen, deren Informationen sie an die Gesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Artikel und diesem Absatz zu erlauben.

Die Gesellschaft bzw. die «Designated Third Party» kann mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie befindet, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Art 9. Befugnisse der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Sie ist in umfassender Weise befugt,

Maßnahmen anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen, welche sich auf den Betrieb der Gesellschaft beziehen.

Die Aktionäre eines Subfonds oder einer Aktienklasse können jederzeit Generalversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Subfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Satzung in Bezug auf Generalversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft gelten entsprechend für Generalversammlungen der Aktionäre eines Subfonds oder einer Aktienklasse. Darüber hinaus gilt für diese Versammlungen das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 10 Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet gemäß Luxemburger Gesetz am eingetragenen Gesellschaftssitz der Gesellschaft statt bzw. an demjenigen anderen Ort, welcher in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist.

Datum der Generalversammlung ist der zweite Mittwoch des Monats Februar jeden Jahres, um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit). Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Zusätzliche Aktionärsversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, wie sie in der entsprechenden Einladung angegeben sind.

Art. 11 Ladung und Quorum

Das vom Gesetz festgesetzte Quorum ist für die Durchführung der Aktionärsversammlungen maßgeblich, sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Jede Aktie einer beliebigen Klasse berechtigt ohne Ansehen des Nettovermögenswerts (der «Nettovermögenswert») je Aktie der entsprechenden Klasse zu einer Stimme, sofern das Gesetz in Luxemburg keine weiteren Beschränkungen vorgibt.

Jeder Aktionär hat das Recht, für Aktionärsversammlungen eine andere Person schriftlich bzw. über Telegraf, Telegramm, Telefax oder andere Übermittlungsmodi an seiner Stelle zu bevollmächtigen.

Falls in der vorliegenden Satzung nichts anderes festgelegt ist bzw. das Gesetz in Luxemburg nicht anderes verlangt, werden Beschlüsse einer ordentlich einberufenen Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Personen gefasst.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle übrigen von den Aktionären zu erfüllenden Teilnahmebedingungen für die Generalversammlung festzulegen.

Eine Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft kann jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden.

Sie muss auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, vom Verwaltungsrat einberufen werden. In diesem Fall muss die Generalversammlung der Aktionäre innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Erhalt des Antrags einberufen werden.

Die Einberufungsmitteilung zu jeder Generalversammlung der Aktionäre muss Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten. Sie kann durch Einreichung beim Luxemburger Handels- und Firmenregister erfolgen und muss mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im Recueil électronique des sociétés et associations sowie in einer Luxemburg Zeitung veröffentlicht werden.

Wenn alle Aktien Namensaktien sind, muss die Gesellschaft die Einberufungsmitteilungen für eine Generalversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung per Einschreiben versenden, wobei auch andere physische oder elektronische Kommunikationsmittel, die individuell von den Empfängern akzeptiert werden müssen, genutzt werden können um die Benachrichtigung sicherzustellen.

Wenn bei einer Generalversammlung der Aktionäre alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und auf die Einberufungsvoraussetzungen verzichten, kann die Versammlung ohne vorherige Mitteilung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

Die Einberufungsmitteilung kann vorsehen, dass das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie die Erfüllung der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen der jeweiligen Generalversammlung unter Bezugnahme auf die am fünften Tag vor der jeweiligen Generalversammlung um Mitternacht (MEZ) in Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft bestimmt werden.

Art. 12 Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre der Gesellschaft sind.

Die Verwaltungsräte werden durch Wahl der Aktionäre an der jährlichen Generalversammlung bestellt. Ihre Amtsdauer endet mit der nächstfolgenden jährlichen Generalversammlung und dauert bis zur Wahl und Bestätigung ihrer Nachfolger. Die Abberufung eines Verwaltungsrats mit oder ohne Grund durch Aktionärsbeschluss bleibt vorbehalten.

Falls das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds infolge Todes, Pensionierung oder aus anderen Gründen vakant wird, können die übrigen Verwaltungsräte durch Mehrheitsbeschluss einen neuen Verwaltungsrat wählen, welcher das vakante Amt bis zur nächsten Aktionärsversammlung versieht.

Art. 13 Verwaltungsratordnung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere Vizepräsidenten zu bestellen.

Er kann zudem einen Schriftführer wählen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokollführung bei den Verwaltungsratssitzungen und Aktionärsversammlungen verantwortlich ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. zweier Mitglieder an dem Ort zusammen, welcher in der Einladung angegeben ist. Der Vorsitzende führt bei sämtlichen Aktionärsversammlungen sowie sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz. Falls er abwesend oder verhindert ist, sind die Aktionäre bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats und für Versammlungen der Aktionäre eine andere Person durch Mehrheitsabstimmung der Anwesenden zum zeitweiligen Vorsitzenden zu ernennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ausschließlich in ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig.

Art. 14 Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist umfassend ermächtigt, sämtliche Verfügungs- und Verwaltungshandlungen in Übereinstimmung mit den Zielen der Gesellschaft und mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, die gesetzlich oder gemäß der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, können vom Verwaltungsrat ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, falls dies nicht durch einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss genehmigt ist.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Beamte der Gesellschaft, Generalverwalter und assistierende Generalverwalter, Sekretäre und Hilfssekretäre bestimmen, welche für die Operationen und die Verwaltung der Gesellschaft zuständig sind und welche nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein brauchen. Eine solche Bestimmung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die ernannten Beamten, falls nicht anders in der Satzung vorgesehen, werden die Befugnisse und Aufgaben haben, welche ihnen durch den Verwaltungsrat zugeteilt wurden.

Zudem ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft einen oder mehrere Vermögensverwalter bzw. Anlageberater zu ernennen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen ihre Befugnisse auch auf ein Komitee bestehend aus einer oder mehreren Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglied(er) zu sein brauchen, übertragen.

Sämtliche Ernennungen dieser Art können jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden.

Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsrats sind schriftlich bzw. über Telegraf, Telegramm, Telex, Telefax oder über andere elektronische Kommunikationswege an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats vorzunehmen und haben mindesten vierundzwanzig Stunden vor dem Tag der betreffenden Sitzung zu erfolgen. Die Einladung hat den Zweck, jeden einzelnen Verhandlungsgegenstand der Sitzung zu nennen. An der betreffenden Sitzung dürfen keine anderen als die in dieser Einladung traktandierten Gegenstände behandelt werden; zudem ist jede Handlung des Verwaltungsrats, die nicht in der Einladung erwähnt ist, ungültig. Ein Verzicht auf die Einladung ist möglich, sofern er seitens jedes Mitglieds des Verwaltungsrats in schriftlicher Form bzw. über Telegraf, Telegramm, Telex, Telefax oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen erfolgt. Durch ihre persönliche Anwesenheit bzw. die Anwesenheit ihrer Bevollmächtigten an der betreffenden Sitzung erklären sich diese Verwaltungsratsmitglieder mit dem Verzicht einverstanden. Spezifische Einladungen sind für einzelne Sitzungen nicht erforderlich, falls diese gemäß einem

zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss genehmigten Zeitplan sowie zu vorgesehenen Zeiten und an vorbestimmten Orten abgehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats Beschlüsse fassen, indem es in schriftlicher Form bzw. über Telegraf, Telegramm, Telex oder Telefax ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend bevollmächtigt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an Sitzungen des Verwaltungsrats über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder auf anderen hör- bzw. sichtbaren Kommunikationswegen teilnehmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das auf einem der beschriebenen Wege an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnimmt, gilt für die betreffende Sitzung als persönlich anwesend.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats in Form einer Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz oder mittels beliebiger anderer hör- bzw. sichtbarer Kommunikationswege ist gültig und bindend wie eine Sitzung mit physischer Präsenz, falls ein Quorum der Verwaltungsratsmitglieder an ihr teilnimmt sowie ein Sitzungsprotokoll erstellt und durch den Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten und beschließen, wenn mindestens die Mehrheit aller seiner Mitglieder an der betreffenden Verwaltungsratssitzung anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Verwaltungsratsmitglieder, die weder persönlich anwesend sind noch vertreten werden, können ihre Stimme auf schriftlichem Weg oder über Telegraf, Telegramm, Telex, Telefax bzw. auf anderen elektronischen Kommunikationswegen abgeben.

Falls in einer Sitzung Stimmengleichheit für bzw. gegen einen Beschluss besteht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zirkularbeschlüsse, welche von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wurden, haben die gleiche Wirksamkeit wie bei einer ordentlich zusammengerufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasste Beschlüsse. Die betreffenden Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Beschlusses erfolgen und können durch Briefe oder Faksimile nachgewiesen werden. Derartige Beschlüsse treten zu dem im Zirkularbeschluss genannten Datum in Kraft. Falls kein spezifisches Datum erwähnt

wird, tritt der betreffende Zirkularbeschluss an demjenigen Tag in Kraft, an welchem die letzte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt ist.

Beschlüsse, die auf anderen elektronischen Kommunikationswegen wie E-Mail, Telegraf, Telegrammen oder Telex erfolgen, sind danach durch einen entsprechenden Zirkularbeschluss zu formalisieren. Dieser Zirkularbeschluss tritt zu demjenigen Datum in Kraft, an welchem die letzte Zustimmung auf elektronischem Weg bei der Gesellschaft eingetroffen ist. Die betreffenden bei allen Verwaltungsratsmitgliedern eingegangenen Zustimmungen sind ein untrennbarer Anhang zu dem entsprechenden Zirkularbeschluss über den zuvor auf elektronischem Weg gefassten Beschluss.

Zirkularbeschlüsse können ausschließlich durch einstimmige Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.

Art. 15 Protokoll des Verwaltungsrates

Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung ist durch den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

Kopien bzw. Auszüge dieser Protokolle, welche in Gerichtsverfahren oder unter anderen Umständen vorgelegt werden, sind durch den Vorsitzenden, den Schriftführer oder den stellvertretenden Schriftführer bzw. zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 16 Interessenkonflikte

Verträge bzw. sonstige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und beliebigen anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht von der Tatsache tangiert bzw. außer Kraft gesetzt, dass eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. ein oder mehrere leitende Angestellte an dieser letzteren Gesellschaft einen Anteil hält oder als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeitender dieser letzteren Gesellschaft bzw. dieses letzteren Unternehmens fungiert. Jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welches/welcher als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeitender einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens fungiert, mit der/dem die Gesellschaft Verträge schließt oder anderweitige Geschäfte tätigt, wird durch seine Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft bzw. diesem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit solchen Verträgen bzw. Geschäften zu beraten, über sie zu beschließen oder hiermit im Zusammenhang stehende Handlungen auszuführen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied bzw. ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat, hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und über die betreffende Transaktion nicht zu beraten bzw. abzustimmen. Zudem ist über diese Transaktion sowie das persönliche Interesse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds bzw. leitenden Angestellten an der nächsten Aktionärsversammlung Bericht zu erstatten. Der Begriff «persönliches Interesse» gemäß dem vorhergehenden Satz bezieht sich nicht auf Beziehungen oder Interessen in Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen mit Beteiligung der CREDIT SUISSE GROUP AG, von deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder von sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt werden können.

Art. 17 Abfindung

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. jeden leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Anspruch, Klagen, Forderungen oder Prozessen entschädigen, an denen es/er aufgrund seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft beteiligt ist. Entschädigungen können ebenfalls auf Antrag erfolgen im Falle von anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft Aktien oder Forderungen hält und bei welchen kein Anspruch auf Entschädigung besteht, falls es sich nicht um Vorfälle handelt, bei denen es/er letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder absichtlichen Fehlverhaltens zu Schadenersatz verurteilt wird.

Die Wörter «Anspruch», «Klage», «Forderung» oder «Prozess» in diesem Zusammenhang beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Prozesse (Zivilprozesse, strafrechtliche Prozesse oder andere, einschließlich Berufungen und Revisionen).

Art. 18 Unterschriftsbefugnisse

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder anderen durch den Verwaltungsrat entsprechend ermächtigten Personen ist bindend für die Gesellschaft.

Art. 19 Buchprüfung

Die Gesellschaft hat einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer («réviseur d'entreprises agréé») zu ernennen, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen

Generalversammlung der Aktionäre ernannt. Sein Mandat gilt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Die zurzeit genannten Wirtschaftsprüfer können jederzeit durch die Aktionäre mit oder ohne Grund ersetzt werden.

Art. 20 Anlagepolitik

a) Nach dem Prinzip der Risikoverteilung ist der Verwaltungsrat befugt, die Anlagepolitik und -strategien festzulegen, die für jeden Subfonds im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Anwendung kommen.

b) Innerhalb der Beschränkungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann der Verwaltungsrat die folgenden Anlagen vornehmen:

1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Notierung zugelassen sind, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet;

3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Staates, welcher nicht der Europäischen Union angehört, oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der Europäischen Union angehört und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;

4) Anteile oder Aktien von anderen OGA gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;

5) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten;

6) derivative Finanzinstrumente; und

7) Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds ausgegeben werden, gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

c) Die Anlagepolitik der Gesellschaft sieht vor, dass die Zusammensetzung eines Indexes aus Wertpapieren oder Schuldverschreibungen, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, nachgebildet werden kann.

d) Die Gesellschaft kann ebenfalls in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, sofern:

1) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen oder anderen regulierten Märkten, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind, dem Publikum offenstehen und sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befinden, zu beantragen; und

2) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

e) Ein Subfonds, der sich im Sinne von Artikel 77 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder-Fonds qualifiziert, kann mindestens 85% seines Vermögens in Aktien oder Anteile eines Master-Fonds im Sinne von Artikel 77 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investieren.

f) Basierend auf dem Prinzip der Risikoverteilung kann ein Subfonds max. 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.

g) Anlagen jedes Subfonds können sowohl direkt als auch indirekt über 100ige Tochtergesellschaften getätigt werden, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen und im Prospekt der Gesellschaft (der «Prospekt») festgelegt. Verweise in dieser Satzung auf «Anlagen» oder «Vermögen» beziehen sich jeweils entweder auf direkt getätigte Anlagen und direkt gehaltene Vermögenswerte oder auf durch

genannte Tochtergesellschaften indirekt getätigte Anlagen oder indirekt gehaltene Vermögenswerte.

h) Es ist der Gesellschaft erlaubt, (i) Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden und (ii) Techniken und Instrumente einzusetzen, um Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten vorzubeugen.

Art. 21 Rücknahme der Aktien; Zwangsrücknahme

Wie in den nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen dargelegt, hat die Gesellschaft die Befugnis, jederzeit eigene Aktien unter alleiniger Beachtung der in Luxemburg geltenden gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen.

Jeder Aktionär der Gesellschaft kann diese durch Mitteilung auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Aktien zurückzunehmen. Die betreffende Mitteilung hat vor demjenigen Datum bei der Gesellschaft einzugehen, an dem der entsprechende Nettovermögenswert festgestellt wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen sowie unter Vorbehalt der in Artikel 22 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung zurücknehmen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der Aktionär erhält pro Aktie einen Preis, welcher auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds gemäß den Vorschriften von Artikel 22 der vorliegenden Satzung berechnet wird. Vom Nettovermögenswert kann eine Rücknahmegebühr oder eine bei Rücknahme fällige Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle der Gesellschaft abgezogen werden. Dies gilt auch für einen Abzug für geschätzte Kosten und Aufwendungen, welche der Gesellschaft bei Verkauf des entsprechenden Prozentsatzes der Vermögenswerte in der betroffenen Vermögensmasse entstehen würden, um daraus die Rücknahme in der beantragten Größenordnung gemäß Prospekt der Gesellschaft zu finanzieren. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann nicht später als 10 Geschäftstage wie im Prospekt beschrieben nach dem Tag erfolgen, an dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde bzw. die Gesellschaft alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung.

Jeder Rücknahmeantrag ist durch den betreffenden Aktionär in der durch den Verwaltungsrat vorgegebenen Weise und zusammen mit den vom Verwaltungsrat im Prospekt der Gesellschaft vorgesehenen Dokumenten beim Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei den Geschäftsräumen einer von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aktien dazu bestimmten physischen oder juristischen Person einzureichen.

Falls durch die Rücknahme oder die Umwandlung eines Teils der Aktien einer bestimmten Klasse die Position eines Aktionärs in Aktien dieser Klasse unter die durch den Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt bzw. – gesetzt den Fall, dass der Mindestzeichnungsbetrag zur Zeit der Zeichnung für die betroffene Klasse aufgehoben wurde – falls dieser Wert unter den Gesamtwert der Aktien der betroffenen Klasse fällt, welche der Aktionär ursprünglich zeichnete, wird der betreffende Aktionär so behandelt, als ob er je nach Sachlage die Rücknahme bzw. die Umwandlung sämtlicher seiner Aktien dieser Klasse beantragt hätte.

Zudem ist der Verwaltungsrat im Falle von großen Anträgen auf Rücknahme bzw. Umwandlung von Aktien einer bestimmten Klasse ermächtigt zu entscheiden, dass die Rücknahme bzw. die Umwandlung eines Teils oder aller Aktien für eine bestimmte, nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegenden Zeit zurückgestellt wird und erst dann abzurechnen, wenn ohne unangemessene Verzögerung entsprechende Vermögenswerte verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. An diesem späteren Datum werden die betreffenden Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge vor den später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind wie in Artikel 7 der vorliegenden Satzung beschrieben. Insbesondere ist die Gesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Aktionär gehaltenen Aktien berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Aktien gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Aktionär eine der für eine Aktienklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von

materiell rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

Art. 22 Berechnung des Nettovermögenswertes

Zur Festlegung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreises der Aktien wird der Nettovermögenswert der Gesellschaft für jede einzelne Klasse von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft bestimmt. Diese Bestimmung erfolgt mindestens zweimal im Monat und wird durch den Verwaltungsrat festgelegt (jeder Tag bzw. Zeitpunkt der Bestimmung des Nettovermögenswertes wird im Folgenden als «Bewertungstag» bezeichnet), unter der Bedingung, dass in jedem Fall der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag gilt, falls der eigentliche Bewertungstag wie im Prospekt festgelegt bzw. in jedem anderen durch den Verwaltungsrat festgelegten Ort ein Bankfeiertag ist. Nur ganze Bankgeschäftstage gelten als Bewertungstage, wie im Prospekt eingehend beschrieben.

Falls Bewertungstage gleichzeitig als übliche Feiertage in Ländern gelten, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung vom größten Teil des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, wird ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt.

Unter den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktie der Aktienklassen eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen um eine im Verkaufsprospekt genannten Prozentsatz des Nettovermögenswertes erhöht bzw. reduziert werden, um insbesondere die dem jeweiligen Subfonds entstehenden Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») der von dem jeweiligen Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abzudecken. In diesem Fall wird für den jeweiligen Subfonds ein Schwellenwert festgesetzt, welcher überschritten werden muss, damit eine solche Anpassung des Nettovermögenswertes erfolgt.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit und in beliebigen Abständen die Bestimmung des Nettovermögenswertes für Aktien eines bestimmten Subfonds aussetzen. Dasselbe gilt für die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien jedes beliebigen Subfonds von

den betreffenden Aktionären sowie für Wandlungen in und aus Aktien jeder Klasse eines Subfonds, falls ein bedeutender Teil der Vermögenswerte des Subfonds:

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder falls der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt bzw. den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, weil Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art Übertragungen von Vermögenswerten undurchführbar machen, oder wenn nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Devisenwechsellkursen getätigt werden können.

Diese Aussetzungen sind, falls angemessen, durch die Gesellschaft zu veröffentlichen und den Anlegern, welche Anträge auf Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Aktien seitens der Gesellschaft gestellt haben, mitzuteilen, sobald diese den entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen.

Diese Aussetzungen in einem beliebigen Subfonds haben keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettovermögenswerts bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Aktien der übrigen Subfonds, falls die für die Aussetzung maßgeblichen Umstände sich nicht auf die Anlagen im Namen der betreffenden Subfonds erstrecken.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten wurde bzw. keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats ergangen sind, wird der Nettovermögenswert von Aktien jedes Subfonds als Wert je Aktie des betreffenden Subfonds in der Referenzwährung ausgedrückt und an jedem Bewertungstag ermittelt. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds)

zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtnettovermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Diese Ermittlungen erfolgen ohne Ausnahme gemäß den folgenden Bewertungsvorschriften bzw. in Fällen, welche in den betreffenden Vorschriften nicht vorgesehen sind, auf eine nach Ansicht des Verwaltungsrats gerechte und billige Weise.

Die Berechnung des Nettovermögenswerts einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Berechnung des Nettovermögenswerts des Subfonds für die betreffende Klasse erfolgt durch Teilung durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse, falls im Prospekt nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

Sämtliche Bewertungsregeln und Beschlüsse sind gemäß allgemein gültigen Rechnungslegungsgrundsätzen («generally accepted accounting principles») zu fassen und auszulegen.

Außer in Fällen von Arglist, Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder jeder Bank, Gesellschaft oder anderer Institution, welche der Verwaltungsrat gegebenenfalls mit der Berechnung des Nettovermögenswerts beauftragt hat, sowohl für die Gesellschaft als auch für sämtliche jetzigen, früheren und zukünftigen Aktionäre endgültig und bindend.

A. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens gelten:

- a) alle liquiden Mittel und Einlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) sämtliche Anleihen, Time Notes, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine sowie sonstige Anlageinstrumente und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft bzw. durch die Gesellschaft abgeschlossen (unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Anpassungen aufgrund der Fluktuationen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen kann, falls diese Fluktuationen durch Handel ohne Einbezug der Dividende bzw. des Bezugsrechts oder ähnliche Verfahren auftreten);
- d) sämtliche Anteile bzw. Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen;

- e) sämtliche der Gesellschaft zustehenden Wertpapiere, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen;
- f) sämtliche aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn, die Verzinsung wäre bereits im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben sind, und
- h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Falls im Prospekt nichts Gegenteiliges vermerkt ist bzw. der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse gefasst hat, wird der Wert der genannten Aktiven für jeden Subfonds wie folgt ermittelt:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind zum letzten verfügbaren Kurs zu bewerten. Steht kein bezahlter Kurs für einen bestimmten Handelstag zur Verfügung, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem letzten Geld- und dem letzten Briefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, an der dieses in erster Linie gehandelt wird.
- c) Wenn bei Wertpapieren mit unbedeutendem Börsenhandel jedoch ein Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Wertpapierhändlern besteht, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie Wertpapiere mit Börsennotierung.
- e) Wertpapiere ohne Börsennotierung, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind zum letzten verfügbaren Marktpreis zu bewerten. Falls kein solcher Preis zur Verfügung steht, hat die Gesellschaft diese Wertpapiere gemäß anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien sowie auf Grundlage des wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreises zu bewerten, wobei Letzterer mit der gebührenden Umsicht und in gutem Glauben festzulegen ist.
- f) Aktien bzw. Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten für sie berechneten bekannten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rückkaufsgebühren. Falls für Anteile

an Zielfonds kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher Zielfonds zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- g) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. OTC-Swap-Geschäfte werden auf einer einheitlichen Grundlage basierend auf Geldkurs, Angebotspreis und mittleren Marktpreisen («bid, offer or mid prices») bewertet, die nach Treu und Glauben und gemäß solchen Methoden festgelegt werden, die der Verwaltungsrat erstellt hat. Um zu entscheiden, welcher dieser Preise (Geldkurs, Angebotspreis oder mittlerer Marktpreis) angewendet wird, orientiert sich der Verwaltungsrat unter anderem an den zu erwartenden Zeichnungs- und Rücknahmemengen. Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates solche Werte nicht dem üblichen Marktpreis des OTC-Swap-Geschäftes entsprechen, so wird der Wert eines solchen OTC-Swap-Geschäftes nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder durch eine andere Methode, die ihm nach seinem Ermessen als angemessen erscheint, bestimmt.
- h) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- i) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Falls aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln sich als unmöglich bzw. unrichtig erweist, so ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft ermächtigt, andere allgemein anerkannte und von

Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen.

Anlagen, die schwierig zu bewerten sind (vor allem solche, die nicht an einem Sekundärmarkt mit einem regulierten Preissetzungsmechanismus gehandelt werden), werden regelmäßig nach verständlichen und transparenten Kriterien bewertet. Für die Bewertung von Private-Equity-Anlagen kann die Gesellschaft die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen, die in diesem Zusammenhang über entsprechende Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Verständlichkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert der Aktien wird je nach Sachlage auf die nächste kleinere Einheit der momentan gültigen Referenzwährung auf- oder abgerundet, falls im Prospekt nichts Gegenteiliges festgehalten ist.

Der Nettovermögenswert von einer bzw. mehreren Aktienklassen kann auch in andere Währungen zum Mittelkurs umgerechnet werden, sollte der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien in einer oder mehrerer Währungen vorzunehmen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen festlegt, wird der Nettovermögenswert der betreffenden Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere Anlagen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notiert sind) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity-Anlagen zudem auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Kauf- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

B. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorliegen, zählen folgende Posten zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Forderungen;

- b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen);
- c) sämtliche aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen;
- d) sämtliche bekannten gegenwärtigen bzw. zukünftigen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern bzw. Übertragung von Eigentum einschließlich der von der Gesellschaft festgestellten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, falls der Bewertungstag auf bzw. nach den Stichtag für die Ermittlung der Dividendenberechtigten fällt;
- e) eine am Bewertungstag ausreichende Rückstellung für künftige Steuerverbindlichkeiten aufgrund von Kapital und Erträgen gemäß der von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung sowie weitere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt und gebilligt hat;
- f) sämtliche weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein gültigen Rechnungslegungsgrundsätzen geschätzt werden, mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Feststellung dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von ihr zu tragenden Kosten in Betracht zu ziehen. Diese beinhalten unter anderem Folgendes: Gründungskosten, Gebühren für Anlageberater oder Anlageverwalter einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren zugunsten der Verwaltungsgesellschaft (die Verwaltungsstelle, der/die Vermögensverwalter, der/die Anlageberater und die Vertriebsstellen werden aus dieser Gebühr entschädigt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft auffordert, die Verwaltungsstelle, den/die Vermögensverwalter, den/die Anlageberater bzw. die Vertriebsstellen direkt zu entschädigen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend reduziert), Depotbank und Korrespondenzbanken, Domizilstelle, Registerführer und Transferstellen, Zahlstellen und Vertretern in Ländern, wo die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen, die Kosten der Rechtsberatung oder Buchprüfung, Vertriebskosten, Druckkosten, Kosten der Berichterstattung und -veröffentlichung einschließlich Werbekosten und Vorbereitungs- sowie Druckkosten

für den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, erklärende Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobene Gebühren, Kosten der Kotierung der Aktien der Gesellschaft an einer Börse oder einem anderen Markt und sämtliche sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder sonstigen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilen.

C. Die Gesellschaft wird auf folgende Weise Sondervermögen bilden:

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Klasse errichteten Sondervermögen zugewiesen und je nach Sachlage das Verhältnis des Nettovermögens des betreffenden Sondervermögens für die auszugebende Klasse von Aktien vermehren. Zudem werden die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen der betreffenden Klasse(n) gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen;
- b) falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, werden diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Sondervermögen zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung von Aktiven wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Sondervermögen zugewiesen.
- c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die Bezug auf ein bestimmtes Sondervermögen bzw. auf eine bestimmte Handlung im Zusammenhang mit Vermögenswerten eines bestimmten Sondervermögens hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Sondervermögen zuzuweisen;
- d) falls sich ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Sondervermögen zuweisen lässt, sind diese gleichmäßig sämtlichen Sondervermögen zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt pro rata zum Nettovermögenswert der einzelnen Klassen von Aktien, wobei allerdings eine Zuweisung aufgrund der Nettovermögen der einzelnen Sondervermögen vorbehalten bleibt, falls die Beträge dies rechtfertigen. Zudem gilt, dass sämtliche Verbindlichkeiten ohne Ansehen des Sondervermögens nur demjenigen Sondervermögen zuzuweisen sind, in dessen Namen sie eingegangen wurden;

- e) falls klassenspezifische Kosten für eine Klasse beglichen werden bzw. falls auf Aktien einer bestimmten Klasse höhere Dividenden ausgeschüttet werden, ist der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse von Aktien um die entsprechenden Kosten bzw. höheren Dividenden zu vermindern (sodass sich der prozentuale Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für die betreffende Klasse je nach Sachlage vermindert), während der Nettovermögenswert für die weitere(n) Klasse(n) unverändert bleibt (sodass sich der prozentuale Anteil am gesamten Nettovermögenswert des betreffenden Sondervermögens für diese andere(n) Klasse(n) je nach Sachlage erhöht);
- f) wenn für eine Klasse spezifische Vermögenswerte gegebenenfalls nicht länger einer bzw. mehreren Klassen zuzuweisen sind bzw. falls Erträge oder von diesen Vermögenswerten abgeleitete Aktiven sämtlichen Klassen von im Zusammenhang mit demselben Sondervermögen ausgegebenen Aktien zuzuweisen sind, steigt der Anteil der betreffenden Klasse im Verhältnis zu diesem Beitrag; und
- g) sobald Aktien einer Klasse ausgegeben bzw. zurückgekauft werden, hat die Gesellschaft die Berechtigung auf das der betreffenden Klasse zuzuweisende Sondervermögen je nach Sachlage um den bei Ausgabe bzw. Rückkauf bezahlten Betrag zu erhöhen bzw. zu senken.

D. Zur Auslegung des vorliegenden Artikels:

- a) Aktien, welche gemäß Artikel 21 zurückzunehmen sind, sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem im vorliegenden Artikel erwähnten Bewertungstag als im Umlauf befindlich zu behandeln. Ab dem genannten Zeitpunkt und bis zur Auszahlung des Rücknahmepreises ist Letzterer als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;
- b) Aktien, welche durch die Gesellschaft aufgrund von Zeichnungsanträgen auszugeben sind, werden ab Geschäftsschluss desjenigen Bewertungstags, an welchem der entsprechende Ausgabepreis ermittelt wurde, als emittiert behandelt. Der Ausgabepreis gilt bis zu seinem Eingang bei der Gesellschaft als Forderung ihrerseits;
- c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, welche nicht auf diejenige Währung lauten, in welcher der Nettovermögenswert einer Klasse ausgedrückt wird, werden unter Berücksichtigung des/r marktüblichen Wechselkurse/s am Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Vermögenswerts je Aktie bewertet und

d) soweit durchführbar, werden an jedem Bewertungstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren mit einbezogen.

E. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche bzw. einen Teil der Sondervermögen gemäß Abschnitt C von Artikel 22 (im Folgenden die «gemeinsam verwalteten Sondervermögen») zu poolen und zu investieren bzw. zu verwalten, falls dies im Hinblick auf ihre Anlagesektoren angemessen ist. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Jedes derart erweiterte Sondervermögen (der «Vermögenspool») wird zunächst gebildet, indem ihm Barbestände bzw. (im Rahmen der unten genannten Begrenzungen) sonstige Vermögenswerte aus den gemeinsam verwalteten Sondervermögen übertragen werden. Danach können die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf den Vermögenspool vornehmen. Zudem sind sie auch ermächtigt, Vermögenswerte aus dem Vermögenspool auf ein gemeinsam verwaltetes Sondervermögen zu übertragen, wobei der Anteil des betreffenden Sondervermögens als Obergrenze gilt. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem Vermögenspool zugeführt werden, falls dies sich im Hinblick auf den Anlagesektor des Pools rechtfertigt.
- b) Die Vermögenswerte des Vermögenspools, auf welche die einzelnen gemeinsam verwalteten Sondervermögen Anrecht haben, sind aufgrund der Zuweisungen und Ausbuchungen von Aktiven innerhalb des betreffenden Sondervermögens sowie der entsprechenden Zuweisungen und Ausbuchungen im Namen der übrigen gemeinsam verwalteten Sondervermögen festzustellen.
- c) Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Aktiven des Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den gemeinsam verwalteten Sondervermögen zugeschrieben und zwar im Verhältnis zu deren Rechten an den Aktiven des Vermögenspools im Zeitpunkt des Eingangs.

Art. 23 Zeichnungspreis

Immer wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem wie oben definierten Nettovermögenswert für die betreffende Aktienklasse, welcher gegebenenfalls gemäß Verwaltungsratsbeschluss um einen Betrag vermehrt wird, der dem Verwaltungsrat eine angemessene Rücklage für Steuern und Belastungen zu sein scheint

(einschließlich Stempelsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern, von Regierungen erhobene Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Kosten für die Eintragung und Zertifizierung sowie vergleichbare Steuern und Gebühren), welcher anfallen würde, wenn sämtliche in die betreffende Bewertung einbezogenen Aktiven der Gesellschaft zu dem für diese Bewertung angenommenen Wert gekauft würden, sowie unter Einbezug sämtlicher Faktoren, welche der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Hinzu kommen die gegebenenfalls im Prospekt angegebenen Gebühren. Der Preis wird auf die kleinste ganze Untereinheit derjenigen Währung gerundet, in welcher der Nettovermögenswert der betreffenden Aktien berechnet wird, falls der Verwaltungsrat dies beschließt; es gelten die ebenfalls durch ihn beschlossenen Fristen gemäß den von ihm festgelegten und im Prospekt veröffentlichten Verfahren. Der so berechnete Zeichnungspreis ist nicht später als sieben Geschäftstage zahlbar oder innerhalb einer kürzeren Frist, falls so von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Zudem kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bei der Zeichnung Wertpapiere und andere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte in Zahlung annehmen («Sachleistungen»), falls die angebotenen Wertpapiere und anderen Anlagen der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen Bewertungsbericht ein, der von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft abzufassen ist. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen sämtliche bzw. einen Teil der angebotenen Wertpapiere und anderer Anlagen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Courtagen etc.) gehen zu Lasten des jeweiligen Anlegers.

Im Fall der Ausgabe einer neuen Aktienklasse wird der Erstausgabepreis durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Konten der Gesellschaft werden in Schweizer Franken ausgedrückt. Falls gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung verschiedene Aktienklassen bestehen und falls die Konten innerhalb dieser Klassen in anderen Währungen ausgedrückt sind, werden solche Konten in Schweizer Franken

umgewandelt und zusammengerechnet, um so die Konten der Gesellschaft zu bestimmen.

Art. 25 Dividenden

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Generalversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Jeder Beschluss der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden für die einzelnen Aktienklassen ist zusätzlich einem wie oben dargestellten Mehrheitsbeschluss der Aktionäre der betreffenden Aktienklasse zu unterstellen.

Innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen können Zwischenausschüttungen auf Aktien jeder Klasse auf Beschluss des Verwaltungsrats gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt zulasten der dieser Aktienklasse zugewiesenen Vermögenswerte.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene Mindestkapital fällt. Die festgesetzten Dividenden werden in denjenigen Währungen, an denjenigen Orten und zu denjenigen Zeitpunkten bezahlt, welche der Verwaltungsrat festlegt.

Zudem können Dividenden für jede Aktienklasse eine Zuweisung aus einem Ausgleichskonto umfassen, das gegebenenfalls für die betreffende Aktienklasse geführt wird und auf dem in diesem Fall bei der Ausgabe von Aktien Gutschriften bzw. bei der Rücknahme von Aktien Belastungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Zuweisung berechnet sich nach dem diesen Aktien zuzuweisenden aufgelaufenen Ertragsanteil.

Art. 26 Depotbank

Die Gesellschaft wird mit einer Bank einen Depotbankvertrag abschließen, die den Anforderungen des Gesetzes über gemeinsame Anlagen entspricht (die «Depotbank»). Sämtliche Wertpapiere und Barbestände der Gesellschaft sind durch bzw. im Auftrag der Depotbank zu halten. Diese übernimmt gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene Verantwortung.

Falls die Depotbank zurücktreten will, wird der Verwaltungsrat sich nach Möglichkeit bemühen, ein anderes Finanzinstitut zu finden, welches die Funktion der

Depotbank übernimmt. Daraufhin wird der Verwaltungsrat dieses Institut als Depotbank anstelle der zurücktretenden Depotbank bestellen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Depotbank abzusetzen; die Depotbank darf aber ihres Amtes erst enthoben werden, wenn ein Nachfolger und Stellvertreter gemäß vorliegender Bestimmung bestellt wurde.

Art. 27 Auflösung und Zusammenschluss

Bei Auflösung der Gesellschaft wird deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt. Liquidatoren können natürliche oder juristische Personen sein; sie werden von der Versammlung der Aktionäre ernannt, welche die Auflösung vornimmt, und welche deren Befugnisse und Honorare gemäß Luxemburger Recht festsetzt.

Der auf jede Aktienklasse entfallende Nettoerlös aus der Liquidation wird durch den Liquidator den Aktionären jeder Klasse im Verhältnis zu ihrer Position in der betreffenden Klasse zugewiesen.

Die Liquidation eines Subfonds durch zwangsweise Rücknahme der Aktien muss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates durchgeführt werden, falls diese Liquidation im Interesse der Aktionäre erachtet wird, da der Subfonds nicht mehr angemessen verwaltet werden kann.

In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Des Weiteren ist die Liquidation eines Subfonds in folgenden Fällen zulässig:

1. aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft, da der Subfonds im Interesse der Aktionäre nicht mehr angemessen verwaltet werden kann, oder
2. aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds. Die Anforderungen an das Quorum bzw. die Mehrheitsverhältnisse gemäß Luxemburger Gesetz hinsichtlich Anpassungen der Satzung gelten auch für diese Versammlungen.

In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft ermächtigt, nach einer Anzeigefrist von einem Monat eine zwangsweise Rücknahme aller Aktien der betreffenden Klasse

vorzunehmen. Dieser erfolgt zum Nettovermögenswert (unter Einbezug der tatsächlichen, bei Auflösung der Anlagen erzielten Preise und der entsprechenden Kosten) an demjenigen Berechnungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt.

Registrierte Anteilinhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Art. 28 Satzungsänderung:

Die vorliegende Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung der Aktionäre unter Beachtung der Vorschriften des Luxemburger Rechts über Quorum und Abstimmungen geändert werden. Eine Änderung, welche die Rechte der Aktionäre einer Klasse gegenüber Aktionären anderer Klassen beeinträchtigt, ist außerdem von Versammlungen der Aktionäre der betroffenen Klasse unter Beachtung dieser Quorum- und Mehrheitserfordernisse zu genehmigen.

Art. 29 Verschiedenes

Sämtliche nicht von der vorliegenden Satzung abgedeckten Punkte sind dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und den entsprechenden Ergänzungen festzusetzen.